

**ENTGELTORDNUNG**  
**FÜR DIE BENUTZUNG DER GROßSPORTHALLE**  
**BEIM SCHULZENTRUM**

Der Gemeinderat der Stadt Weingarten hat am 21.04.2008 folgende

**ENTGELTORDNUNG**

für die Benutzung der Großsporthalle beschlossen:

§ 1

Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung der Großsporthalle werden Entgelte gemäß § 2 dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Schuldner der Entgelte sind der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Abrechnung der Nutzung erfolgt halbjährlich anhand der tatsächlichen Nutzung. Diese ist über die Aufzeichnungen im Hallenbuch zu belegen.

§ 2

Entgelte

- (1) Die Entgelte werden in folgender Höhe erhoben:

Bei Nutzung von einem oder zwei Hallendritteln: je Drittel	1,80 €/ Std.
Bei Nutzung der gesamten Halle	5,00 €/ Std.

Diese Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (2) Die Erhebung der Entgelte erfolgt unabhängig von der jeweiligen Nutzung. Sie werden für den Übungs- wie auch für den Spielbetrieb gleichermaßen erhoben.
- (3) In den Entgelten gemäß Abs. 1 ist die Benutzung der Nebenräume, der sanitären Anlagen, der Sportgeräte und alle weiteren Nebenkosten beinhaltet.

## § 3

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.  
§10 Abs.1 der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen“ tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Satzung	21.04.2008		